



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/IV/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. Mai 1976

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Vierte Tagung

Genf, 14. bis 17. September 1976

VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

(Erste Gruppe von Vorschlägen)

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

## ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument behandelt eine erste Gruppe von Vorschlägen für die Änderung des Übereinkommens während der Revisionskonferenz, die für 1978 vorgesehen ist. Es führt im wesentlichen Vorschläge auf, durch die das Übereinkommen in der Weise verbessert wird, dass bestimmten Nichtverbandsstaaten der Zugang zu ihm erleichtert wird. Das Dokument wird zu gegebener Zeit durch ein weiteres Dokument ergänzt werden, das zusätzliche Vorschläge enthält.

## EINFÜHRUNG

1. Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), der vom Rat während seiner achten Tagung eingesetzt worden ist, hat eine Reihe von Vorschlägen für eine flexiblere Auslegung oder eine Revision des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) erörtert. In den Dokumenten IRC/I/3, IRC/II/2 und IRC/III/3 sind Übersichten über die verschiedenen Vorschläge gegeben worden; in Dokument IRC/III/2 sind die wesentlichen Fragen aufgeführt. In seiner dritten Tagung im Februar 1976 hat der Ausschuss diese Fragen mit Beobachtern von Nichtverbandsstaaten und von internationalen nichtstaatlichen Organisationen erörtert (siehe Absätze 5 bis 67 des vorläufigen Berichtsentwurfs über den ersten Teil der dritten Tagung des Ausschusses (Dokument IRC/III/12)). Während der abschliessenden Sitzung dieser dritten Tagung wurde das Verbandsbüro gebeten, ein Dokument auszuarbeiten, das soweit möglich Vorschläge über die Abänderung des Übereinkommens enthält (Dokument IRC/III/13, Absatz 2). Der Beratende Ausschuss bestätigte diese Entscheidung während seiner dreizehnten Tagung am 10. März 1976 und bat das Verbandsbüro, "ein Dokument vorzubereiten, das Vorschläge für diejenigen Änderungen enthält, die sich auf die wichtigsten Fragen beziehen, und dieses Dokument den Verbandsstaaten so früh wie möglich zuzuleiten, um ihnen mehr Zeit für die Untersuchung der Vorschläge einzuräumen. Ein weiteres Dokument, das zusätzliche mögliche Änderungen enthalte, würde zu einem späteren Zeitpunkt versandt werden können" (Dokument CC/XIII/6, Absatz 13).

2. Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses betrachtet das Verbandsbüro diejenigen Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens als wichtige Fragen, die vorgebracht worden sind, um Nichtmitgliedsstaaten den Zugang zum Übereinkommen zu erleichtern. Sie werden zusammen mit Vorschlägen für eine Neufassung in den Teilen I bis IV dieses Dokuments behandelt. Teil V behandelt einen weiteren Vorschlag, der darauf abzielt, das Übereinkommen an die Bildung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als Nachfolgerin der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) anzupassen. Teil VI behandelt einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 27 Abs. 2, der die Einberufung von Revisionskonferenzen betrifft. Beide Vorschläge sind zwar von geringerer Bedeutung; sie sind aber in dieses Dokument aufgenommen worden, um den Empfängern hinreichende Zeit zur Abstimmung mit den nationalen Stellen zu geben, die für solche Angelegenheiten, die mehr unter das allgemeine Vertragsrecht als unter die Bestimmungen über den Sortenschutz fallen, zuständig sind.

3. Ein Dokument, das weitere Vorschläge enthält, wird zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

## TEIL I

GEWÄHRUNG VON SCHUTZ IN ZWEI FORMEN  
(BESONDERES SCHUTZRECHT UND PATENT)Artikel 2 Abs. 1 Satz 2<sup>1</sup>Problem

4. Artikel 2 Abs. 1 lautet wie folgt:

"Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen."

5. Mit anderen Worten: Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens gestattet es den einzelnen Verbandsstaaten, das Züchterrecht entweder durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels oder durch ein Patent zuerkennen. Es schliesst jedoch aus, dass Schutz in beiden Schutzrechtsformen für ein und dieselbe botanische Gattung oder Art gewährt wird. Hierdurch soll verhindert werden, dass in dem gleichen Staat zwei Ausschliessungsrechte für die gleiche Sorte erteilt werden, da dies zu einer Überschneidung von Rechten (wenn diese Rechte verschiedenen Personen zustehen) oder zu einem Doppelschutz (wenn diese Rechte der gleichen Person zustehen) führen könnte. Ausserdem soll verhindert werden, dass der Züchter gezwungen ist, um Schutz unter beiden Schutzrechtsformen nachzusuchen, um einen ausreichenden Schutz zu erlangen; hierzu würde er gezwungen sein, wenn der Schutzzumfang der beiden Rechte sich unterscheiden würde (wie dies in der Tat, um ein Beispiel zu nennen, in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist).

6. Dieser Ausschluss könnte in Staaten zu Schwierigkeiten führen, in denen - wie in den Vereinigten Staaten von Amerika - als Folge der historischen Entwicklung der Gesetzgebung zum Schutz von Pflanzensorten Pflanzenpatente für vegetativ vermehrbare Sorten und besondere Schutzrechtstitel für generativ vermehrbare Sorten gewährt werden. Wo dies rechtens ist, können Sorten der gleichen Art unter beiden Formen schutzfähig sein, wenn nämlich sowohl die generative als auch die vegetative Vermehrung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Es könnte für Staaten dieser Art schwierig sein, ihr nationales Recht zu ändern, um es mit Artikel 2 Abs. 1 in Übereinstimmung zu bringen.

Vorschläge

7. Ist eine Änderung beabsichtigt, so sind folgende Lösungen möglich:

- (i) Erste Alternative  
Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- (ii) Zweite Alternative  
In Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "botanische Gattung oder Art" durch "Sorte" ersetzt.

8. Die erste Alternative hat den offensichtlichen Vorteil, dass sie für Staaten, die zur Zeit Schutz von Sorten der gleichen Art in beiden möglichen Formen vorsehen, die leichteste Lösung darstellt. Diese Staaten würden ihr nationales Recht nicht abzuändern brauchen, bevor sie dem Übereinkommen beitreten. Auf der anderen Seite könnte es für Züchter ein Nachteil sein, wenn solche Staaten durch das Übereinkommen nicht veranlasst würden, die Probleme, die sich aus dem Schutz mindestens der gleichen Sorte in beiden Formen ergeben, zu lösen. Dieses Mindestanforderung könnte durch Annahme der zweiten Alternative erfüllt werden.

<sup>1</sup> Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens

## TEIL II

## DIE BEZEICHNUNG "GATTUNG ODER ART"

Problem

9. Im Übereinkommen werden zur Bezeichnung von Klassifizierungseinheiten oder Untereinheiten des Pflanzenreichs die beiden Begriffe "Gattung" und "Art", hauptsächlich in der Kombination "Gattung oder Art" (oder "Gattungen oder Arten") verwendet. Während der dreizehnten Tagung des Beratenden Ausschusses wurde bemerkt, dass der Ausdruck "Gattung oder Art" zweideutig sei, da eine Gattung mehrere Arten umfasse, die sich weiter in Unterarten oder noch kleinere Einheiten aufteilen lassen würden. Um dies zu veranschaulichen, wurde das folgende Beispiel gebildet, und zwar im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Verbandsstaaten, eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten innerhalb bestimmter Fristen zu schützen: ein Staat der Poa L. schützt, würde eine ganze Gattung schützen, in Zahlen ausgedrückt jedoch nur eine einzige "Gattung oder Art"; ein anderer Staat, der Poa annua L., Poa compressa L. und Poa pratensis L. schützt, würde nur einen Teil der Gattung Poa L. schützen, in Zahlen ausgedrückt jedoch drei "Gattungen oder Arten". Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Wörter "Gattungen oder Arten" durch eine einzige, geeignetere Bezeichnung zu ersetzen.

10. Der Begriff "Typ" (in englisch "kind"), der in dem Sortenschutzgesetz ("Plant Variety Protection Act") der Vereinigten Staaten von Amerika verwendet wird, wurde als mögliche Lösung erwähnt. Diese Bezeichnung ist in Abschnitt 41 c) des erwähnten Gesetzes wie folgt definiert: "Eine unter einem einzigen landesüblichen Namen bekannte Art oder Unterart oder mehrere verwandte Arten oder Unterarten, die in ihrer Gesamtheit unter einem landesüblichen Namen, wie beispielsweise Sojabohne, Flachs oder Rettich, bekannt sind."

Vorschläge

11. Es wird vorgeschlagen, diesem Beispiel zu folgen und die Bezeichnungen "Gattung oder Art", "Gattungen oder Arten", "Gattung", "Gattungen", "Art", oder "Arten", in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 4 Absätze 1, 2, 3 und 4, Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 13 Absätze 2 und 8 a) und Artikel 33 Absätze 1 und 2 durch "Typ" (englisch "kind") oder "Typen" (englisch "kinds") je nach Sachlage zu ersetzen, sowie die Überschrift der Anlage ("Arten, die innerhalb der einzelnen Gattungen zu schützen sind") durch "Typen, die zu schützen sind" zu ersetzen. Keine Änderung wird für Artikel 8 Abs. 3 vorgeschlagen, in dem die Bezeichnung "Pflanzengruppen" verwendet wird. In diesem Dokument wird entsprechend diesem Vorschlag bereits anstelle der Begriffe "Gattung" oder "Art" oder der Kombination dieser Begriffe die Bezeichnung "Typ" verwendet.

12. Es könnte sich empfehlen, in Artikel 2 einen Absatz 3 anzufügen, der den Begriff "Typ" definiert; dieser Absatz könnte wie folgt lauten:

"(3) Das Wort "Typ" umfasst im Sinne dieses Übereinkommens eine unter einem landesüblichen Namen bekannte Art oder Unterart oder mehrere verwandte Arten oder Unterarten, die in ihrer Gesamtheit unter einem einzigen landesüblichen Namen bekannt sind."

TEIL III

ANLAGE ZUM ÜBEREINKOMMEN; ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF EINE  
MINDESTANZAHL VON TYPEN <sup>2</sup>; INLÄNDERBEHANDLUNG UND REZIPROZITÄT

(Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Anlage)

13. Artikel 4 lautet wie folgt:

"(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

- a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;
- b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;
- c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet."

14. Was das Erfordernis des Artikels 4 Abs. 3 anbetrifft, dass die Verbandsstaaten das Übereinkommen schrittweise und innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen auf mindestens die Typen ("Arten, die innerhalb der einzelnen Gattungen zu schützen sind") anzuwenden haben, die in der Anlage zum Übereinkommen ("Liste gemäss Artikel 4 Absatz (3)"; nachstehend als "Liste bezeichnet") aufgezählt sind, so ist allgemein anerkannt, dass die in der Liste genannten Typen innerhalb von Europa und in Staaten mit vergleichbaren klimatischen Bedingungen bedeutsam sind, jedoch für Staaten mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen geringere Bedeutung haben. Die letztgenannten Staaten würden bei dem Versuch, diese Typen in ihrer Gesamtheit für schutzfähig zu erklären, auf Schwierigkeiten stossen. Einige weitere Staaten würden durch besondere Gründe daran gehindert sein, den Schutz nach dem Übereinkommen auf bestimmte der aufgezählten Typen zu erstrecken. Die Liste hat sich deshalb als eine der wesentlichen Hindernisse erwiesen, die dem Beitritt weiterer Staaten zum UPOV-Übereinkommen im Wege stehen. Sie sollte daher nach allgemeiner Auffassung nicht beibehalten werden, jedenfalls nicht in ihrer gegenwärtigen Form. Zwei Möglichkeiten bestehen: die Liste ganz in Wegfall kommen zu lassen oder sie so zu erweitern, dass sie eine grössere Zahl von Typen umfasst, unter denen die Verbandsstaaten eine Auswahl treffen können.

<sup>2</sup> Zu der Verwendung des Begriffs "Typ" in diesem Teil und den nachfolgenden Teilen siehe Teil II oben.

Verwandte Probleme

15. Die Frage der Abschaffung oder Änderung (Erweiterung) der Liste ist untrennbar mit drei weiteren Problemen verknüpft, nämlich

(i) ob die Verbandsstaaten weiterhin verpflichtet sein sollen, das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen auf eine Mindestanzahl von Typen anzuwenden (Frage der "Mindestanzahl");

(ii) ob in Artikel 4 Abs. 4 am Anfang die Bestimmung beibehalten werden soll, dass Staaten den Schutz für bestimmte Typen (gegenwärtig die nicht von der Liste umfassten Typen) auf Staatsangehörige oder Bewohner solcher anderer Verbandsstaaten der UPOV beschränken können, die die gleichen Typen schützen (Grundsatz der "Reziprozität") oder ob in Zukunft der in Artikel 3 niedergelegte Grundsatz, dass nämlich Staatsangehörige und Bewohner von Verbandsstaaten in anderen Verbandsstaaten die gleiche Behandlung geniessen wie die eigenen Staatsangehörigen dieses Staats, uneingeschränkt angewandt werden sollte (Grundsatz der "Inländerbehandlung");

(iii) ob es ausdrücklich erwähnt werden sollte, dass der Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten der Pariser Verbandsunion zum Schutz des gewerblichen Eigentums erstreckt werden kann, (wie dies gegenwärtig in Artikel 4 Abs. 4 Schlussteil vorgesehen ist) und ob Artikel 4 Abs. 5 beibehalten werden soll (Frage der "Pariser Verbandsunion").

16. Sieben Alternativlösungen werden unten (siehe Absatz 19) vorgeschlagen; sie bestehen aus verschiedenen Kombinationen der möglichen Lösungen für die drei ersten der vier oben genannten Probleme (das Hauptproblem und die zwei erstgenannten verwandten Probleme); die Argumente, die für und gegen jede Alternativlösung sprechen, sind jeweils kurz auf der gegenüberliegenden Seite dargestellt.

17. In den genannten Alternativlösungen wird vorgeschlagen, die Frage der "Pariser Verbandsunion" in folgender Weise zu lösen:

(i) In den Alternativlösungen, in denen Artikel 4 Abs. 4 in seiner gegenwärtigen Fassung oder in einer revidierten Form beibehalten wird (Alternativlösungen 2, 4, 6, 7), ist die Bezugnahme auf die Pariser Verbandsunion für den Schutz des gewerblichen Eigentums in eckige Klammern gesetzt worden: Es erscheint richtig, dass im Falle des Wegfalls dieser Bezugnahme auch die Möglichkeit einer Erstreckung des Schutzes auf Staatsangehörige anderer Verbandsstaaten des UPOV-Übereinkommens gestrichen wird; dies sollte vor allem auch deshalb geschehen, weil sich die Befugnis zu einer solchen Erstreckung aus Artikel 3 ergibt. Die eckigen Klammern umschliessen daher den gesamten zweiten Teil des Artikels 4 Abs. 4. Wird der Teil in eckigen Klammern gestrichen, so muss ferner noch beschlossen werden, ob Artikel 4 Abs. 5 beibehalten oder gestrichen werden soll.

(ii) Zu den Alternativlösungen, in denen Artikel 4 Abs. 4 gestrichen worden ist, (Alternativlösungen 1, 3, 5) wird in Fussnote 3 auf Seite 9 vorgeschlagen, dass dem Artikel 3 ein neuer Absatz 3 beigelegt wird (für den in dieser Fussnote eine Fassung vorgeschlagen wird) und dass der gegenwärtige Artikel 4 Abs. 5 dem Artikel 3 als Absatz 4 angefügt wird.

18. Für den Fall, dass beschlossen wird, in den Alternativlösungen 3, 4, 5, 6 oder 7 eine hohe Mindestanzahl vorzusehen, enthält Absatz 22 dieses Dokuments einen weiteren Vorschlag. Für den Fall der Annahme einer erweiterten Liste (Alternativlösungen 5 bis 7) enthält Fussnote 7 auf Seite 11 einen Vorschlag für eine weitere Verfeinerung.

19. Die folgenden sieben verschiedenen Alternativlösungen werden somit vorgeschlagen:

Bemerkungen zu Alternativlösung 1

Dies ist die grosszügigste - und zugleich die einfachste - Lösung. Die Verbandsstaaten können frei entscheiden, auf welche Typen das Übereinkommen anzuwenden ist. Die Züchter haben uneingeschränkten Zugang zum Schutz in anderen Verbandsstaaten.

Ein Nachteil dieser Lösung könnte in der Tatsache gesehen werden, dass keinerlei Druck auf die Verbandsstaaten ausgeübt wird, den Schutz auszudehnen und die Konvention auf die wichtigsten Typen anzuwenden. Die Erweiterung der Anwendung des Übereinkommens bleibt völlig dem guten Willen der Verbandsstaaten, ihrer Beeinflussung in Tagungen der UPOV und dem Erfolg der Tätigkeit der nationalen Züchterorganisationen vorbehalten. Es könnte die Auffassung vertreten werden, dass diese Einflussmöglichkeiten genügen, da die hauptsächlich in den kommenden Jahren zu erwartenden neuen Verbandsstaaten von sich aus das Bestreben haben werden, eine grosse Zahl von Typen für schutzfähig zu erklären.

Bemerkungen zu Alternativlösung 2

Obwohl die Verbandsstaaten auch nach dieser Lösung frei entscheiden können, auf welche Typen sie das Übereinkommen anwenden, haben sie doch zu erwägen, dass ihre eigenen Staatsangehörigen in grösserem Umfang in anderen Verbandsstaaten nur Schutz geniessen, wenn sie selbst das Übereinkommen auf eine grösstmögliche Anzahl von Typen anwenden. Somit besteht ein gewisser Druck in allen Verbandsstaaten, die Anzahl der Typen zu vergrössern, was den Züchtern zugute kommt. Auf der anderen Seite ist es möglich, dass Züchter in einem ausländischen Verbandsstaat für einen bestimmten Typ keinen Zugang zum Schutz haben - obwohl dieser Typ dort schutzfähig ist - nämlich in dem Fall, dass ihr Heimatsstaat den Typ nicht schützt. Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, den Grundsatz der Inländerbehandlung noch weiter einzuschränken, als dies nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Artikels 4 Abs. 4 möglich ist, nach dem immerhin der Reziprozitätsgrundsatz nur auf Typen angewandt werden kann, die nicht in der Liste enthalten sind. Dies könnte als ein Schritt zurück angesehen werden. Ein weiterer Nachteil dieser Lösung kann in der Tatsache gesehen werden, dass Verbandsstaaten gezwungen sind, das Übereinkommen auf Typen zu erstrecken, die geringe oder überhaupt keine Bedeutung in ihrem Hoheitsgebiet haben, nur um sicherzustellen, dass ihre eigenen Züchter für diesen Typ Zugang zum Schutz in anderen Verbandsstaaten haben.

Bemerkungen zu Alternativlösung 3

Diese Lösung gewährleistet, dass Verbandsstaaten das Übereinkommen mindestens auf eine Mindestanzahl von Typen anwenden. Da es diese Lösung den Staaten überlässt, die Typen auszuwählen, die sie für schutzfähig erklären wollen, besteht die Gefahr, dass die Verbandsstaaten das Übereinkommen zu einem grossen Umfang auf unterschiedliche Typen anwenden könnten, sodass die Anzahl der Typen, die in allen oder den meisten Verbandsstaaten geschützt sind, klein wäre. Züchter würden, wie nach der Alternativlösung 1, ungehinderten Zugang zum Schutz in anderen Verbandsstaaten haben.

Alternativlösung 1 (keine Liste, keine Mindestanzahl, Inländerbehandlung)

Änderungen:

- a) die Liste wird gestrichen
- b) Artikel 4 Absätze 3 bis 5 wird gestrichen<sup>3</sup>

Alternativlösung 2 (keine Liste, keine Mindestanzahl, Reziprozität)

Änderungen:

- a) die Liste wird gestrichen
- b) Artikel 4 Abs. 3 wird gestrichen
- c) Artikel 4 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt und erhält die Bezifferung 4 Abs. 3:

"(3) Jeder Verbandsstaat, der einen bestimmten Typ schützt, kann [entweder]<sup>4</sup> diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die den gleichen Typ schützen, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken [oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben]<sup>4</sup>."

Alternativlösung 3 (keine Liste, Mindestanzahl, Inländerbehandlung)

Änderungen:

- a) die Liste wird gestrichen
- b) Artikel 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens...Typen an.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Typen wie folgt anzuwenden:

- a) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
  - b) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
  - c) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen."
- c) Artikel 4 Absätze 4 und 5 wird gestrichen<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Werden die gegenwärtig vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Pariser Verbandsunion beibehalten, so wird dem Artikel 3 der folgende Absatz 3 beigefügt und Artikel 4 Abs. 5 wird Artikel 3 Abs. 4.

"(3) Jeder Verbandsstaat kann den Schutz auf Angehörige der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben."

<sup>4</sup> Zur Bedeutung der eckigen Klammern siehe Absatz 17 (i) oben.

Bemerkungen zu Alternativlösung 4

Wie nach der Alternativlösung 3 ist gewährleistet, dass Verbandsstaaten das Übereinkommen wenigstens auf eine Mindestanzahl von Typen anwenden. Durch die Reziprozitätsklausel wird ein zusätzlicher Druck auf die Staaten ausgeübt, die wichtigen Typen für schutzfähig zu erklären, da andernfalls die nationalen Züchter im Ausland für diese gleichen wichtigen Typen keinen Schutz erhalten könnten. Das bedeutet allerdings, dass, wie nach der Alternativlösung 2, Verbandsstaaten das Prinzip der Inländerbehandlung noch weiter einschränken können, als der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 4 Abs. 4 dies zulässt, nach dem immerhin die Reziprozitätsklausel nur auf Typen angewandt werden kann, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Dies könnte als ein Schritt zurück angesehen werden. Während die Züchter auf der einen Seite dadurch einen Vorteil haben, dass die Zahl der schutzfähigen Typen sich möglicherweise erhöht, könnten sie auf der anderen Seite nur beschränkten Zugang zu dem Schutz im Ausland haben, nämlich dann, wenn ihr eigener Staat keinen Schutz für den Typ gewährt, für den sie in einem anderen Verbandsstaat um Schutz nachsuchen.

Bemerkungen zu Alternativlösung 5

Nach dieser Lösung gibt es eine Liste, die eine erheblich höhere Anzahl von Typen enthält als die gegenwärtige Liste; die Verbandsstaaten brauchen jedoch das Übereinkommen nur auf eine gewisse Anzahl dieser Typen anzuwenden. Sie können diejenigen Typen auswählen, die unter den in ihrem Hoheitsgebiet vorherrschenden klimatischen Bedingungen von Bedeutung sind. Die Schwierigkeit, die jetzt für Staaten besteht, die das Übereinkommen nicht auf einen bestimmten Typ anwenden können, ist hierdurch ausgeräumt. Andererseits verhindert diese Lösung, dass Staaten das Übereinkommen nur auf eine sehr kleine Zahl von Typen oder ausschliesslich auf Randtypen für anwendbar erklären. Auch wird eine Anleitung gegeben, auf welche Typen Staaten vorzugsweise den Schutz ausdehnen sollten. Es kann somit erwartet werden, dass Länder mit den gleichen klimatischen Bedingungen das Übereinkommen auf mehr oder weniger die gleichen Typen anwenden. Nach dieser Lösung erhalten die Züchter freien Zugang zum Schutz in ausländischen Verbandsstaaten.

Alternativlösung 4 (keine Liste, Mindestanzahl, Reziprozität)

Änderungen:

- a) die Liste wird gestrichen
- b) Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens ... Typen an.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Typen wie folgt anzuwenden:

- a) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
- b) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
- c) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen.

(4) Jeder Verbandsstaat, der einen dieser Typen schützt, kann [entweder]<sup>6</sup> diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diesen Typ schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken [oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben]<sup>6</sup>."

Alternativlösung 5 (erweiterte Liste, Mindestanzahl, Inländerbehandlung)

Änderungen:

- a) die Liste wird erweitert
- b) Artikel 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens ... Typen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Typen der Liste wie folgt anzuwenden:

- a) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen<sup>7</sup>;
- b) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
- c) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen."

- c) Artikel 4 Absätze 4 und 5 wird gestrichen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> siehe Fussnote 3 auf Seite 9

<sup>6</sup> siehe Fussnote 4 auf Seite 9

<sup>7</sup> Es könnte ferner erwogen werden, die Verbandsstaaten zu verpflichten, das Übereinkommen auf verschiedene Mindestanzahlen von Typen der fünf wesentlichen Pflanzengruppen (landwirtschaftliche Arten, forstliche Baumarten, Obstarten, Zierpflanzen, Gemüsearten) anzuwenden. Wird dieser Vorschlag angenommen, so sollte die Liste die verschiedenen Typen in diesen fünf Gruppen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, gesondert aufzählen und die Unterabsätze a), b) und c) sollten jeder wie folgt lauten: "binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen, die in der Gruppe I der Liste aufgeführt sind, .... Typen, die in der Gruppe II der Liste aufgeführt sind, ... Typen, die in der Gruppe III der Liste aufgeführt sind, ... Typen, die in der Gruppe IV der Liste aufgeführt sind, und ... Typen, die in der Gruppe V der Liste aufgeführt sind."

Bemerkungen zu Alternativlösung 6

Das einzige zusätzliche Merkmal dieser Alternativlösung - im Vergleich zu Alternativlösung 5 - ist in der Tatsache zu sehen, dass die Verbandsstaaten durch die Reziprozitätsbestimmung veranlasst werden, im Interesse ihrer eigenen Züchter das Übereinkommen auf eine grosse Zahl von Typen anzuwenden, insbesondere auf solche Typen, für die ihre eigenen Züchter im Ausland Schutz wünschen. Für die Züchter ist diese Lösung ebenso zwiespältig wie dies in der Bemerkung zu Alternativlösung 2 beschrieben worden ist: Der Druck, der auf die Verbandsstaaten ausgeübt wird, die Anwendung des Übereinkommens zu erweitern, gereicht ihnen zum Vorteil, während die Tatsache, dass auf sie im Ausland die Reziprozitätsregel angewandt wird, für sie in Einzelfällen nachteilig sein kann.

Bemerkungen zu Alternativlösung 7

Im Vergleich zu den Alternativlösungen 5 und 6 versucht diese Lösung, einen mittleren Kurs zu steuern. Sie würde den Züchtern einen vollen Zugang zum Schutz in anderen Verbandsstaaten für alle Typen, die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführt sind, geben, das bedeutet, für alle bedeutenden Typen. Für andere Typen, das bedeutet für die weniger wichtigen Typen, haben die Züchter keinen freien Zugang zum Schutz, geniessen aber den Vorteil, dass - durch die Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes - Druck auf alle Verbandsstaaten ausgeübt wird, das Übereinkommen auch auf diese weniger bedeutenden Typen auszudehnen.

Alternativlösung 6 (erweiterte Liste, Mindestanzahl, volle Reziprozität)

Änderungen:

- a) die Liste wird erweitert
- b) Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens ... der Typen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Typen der Liste wie folgt anzuwenden:

- a) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen<sup>9</sup>;
- b) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
- c) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen.

(4) Jeder Verbandsstaat, der einen Typ schützt, kann [entweder]<sup>8</sup> diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diesen Typ schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken [oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben]<sup>8</sup>."

Alternativlösung 7 (erweiterte Liste, Mindestanzahl, Kombination von Inländerbehandlung und Reziprozität)

Änderungen:

- a) die Liste wird erweitert
- b) Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens ... der Typen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Typen der Liste wie folgt anzuwenden:

- a) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen<sup>9</sup>;
- b) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen;
- c) binnen ... Jahren auf mindestens ... Typen.

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Typen kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Typen schützt, [entweder]<sup>8</sup> diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diesen Typ schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken [oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben]<sup>8</sup>."

---

<sup>8</sup> siehe Fussnote 4 auf Seite 9

<sup>9</sup> siehe Fussnote 7 auf Seite 11

Zusätzlicher Vorschlag

20. Für bestimmte Staaten (Entwicklungsländer und Staaten, in denen besondere klimatische oder wirtschaftliche Bedingungen vorherrschen) könnte es schwierig sein, die Konvention auf eine grosse Mindestanzahl von Typen anzuwenden. Die Annahme der Alternativlösungen 3, 4, 5, 6 oder 7 könnte daher den Nachteil haben, solche Staaten von einem Beitritt zum Übereinkommen abzuhalten. Um dies zu verhindern, könnte im Falle der Annahme einer dieser Alternativlösungen der Rat im Übereinkommen ermächtigt werden, die Mindestanzahl von Typen, auf die die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden haben, niedriger festzusetzen. Eine solche Vorschrift könnte für alle Verbandsstaaten oder nur für neu beitretende Staaten angenommen werden. Eine Vorschrift dieser Art könnte wie folgt gefasst werden (zu dem Wortlaut wird auf Artikel 26 Abs. 5 in der Fassung von Artikel II der Zusatzakte verwiesen):

## Artikel 4, neuer Absatz:

"Um aussergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag eines [Verbandsstaats oder eines] Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht, beschliessen, die in Absatz 3 bezeichnete Mindestanzahl von Arten, auf die ein solcher Staat das Übereinkommen anzuwenden hat, niedriger festzusetzen."

Folgeänderungen

21. Im Falle irgendeiner Änderung des Artikels 4 muss Artikel 33 entsprechend geändert werden. Es erscheint verfrüht, einen Wortlaut für diese reine Folgeänderung vorzuschlagen, ehe der Ausschuss unter den Alternativlösungen eine Auswahl getroffen hat.

TEIL IV

NEUHEITSSCHONFRIST

Artikel 6 Abs. 1 b)

Problem

22. Article 6 Abs. 1 b) lautet wie folgt:

"(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

.....

b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein."

23. Mit anderen Worten: Artikel 6 Abs. 1 b) schreibt in seinem zweiten Unterabsatz vor, dass die neue Sorte im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates feilgehalten oder vertrieben worden sein darf (während sie in anderen Staaten feilgehalten oder vertrieben worden sein darf, jedoch nicht länger als vier Jahre). Das bedeutet, dass eine Sorte, die in dem Staat, in dem um Schutz nachgesucht wird, vor der Schutzrechtsanmeldung feilgehalten oder vertrieben worden ist, nicht mehr als neu angesehen wird, sodass die Erteilung eines Schutzrechtstitels nicht mehr möglich ist. Verbandsstaaten sind daher unter dem gegenwärtig geltenden Wortlaut des Übereinkommens nicht berechtigt, den Züchtern eine sogenannte "Neuheitsschonfrist" zuzubilligen, während derer sie die Sorte im Staat der Anmeldung ohne neuheitsschädliche Wirkung vertreiben können. Solche Neuheitsschonfristen gibt es in nationalen Patentgesetzen; sie haben in einigen Staaten eine lange Tradition. Beispielsweise sieht das Patentgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika - und ebenso das Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten von Amerika - eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr vor. Es ist der Vorschlag gemacht worden, dass eine Neuheitsschonfrist auch in dem Übereinkommen vorgesehen wird - oder wenigstens zugelassen wird.

24. In seiner ersten Tagung hat der Ausschuss den Gedanken zurückgewiesen, in Artikel 6 Abs. 1 b) eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Einführung einer Neuheitsschonfrist von einem Jahr für alle Verbandsstaaten verbindlich gewesen wäre. Es ist somit allein noch zu entscheiden, ob das Übereinkommen es Verbandsstaaten gestatten sollte, in ihrem nationalen Recht eine solche Neuheitsschonfrist vorzusehen.

Arguments für und gegen eine Änderung

25. Die folgenden Argumente können für diese Änderung des Übereinkommens geltend gemacht werden:

(i) Eine Neuheitsschonfrist gibt dem Züchter die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Wert der Sorte durch Testverkäufe im Staat der künftigen Schutzrechtsanmeldung zu erproben, ehe Kosten für die Erlangung des Schutzrechts entstehen.

(ii) Der Züchter, der seine Sorte bereits auf den Markt gebracht hat, ohne ihren Wert und den Vorteil der Schutzrechtserlangung zu erkennen, kann während der Neuheitsschonfrist noch um ein Pflanzenzüchterrecht nachsuchen.

(iii) Die Neuheitsschonfrist gestattet die Auswahl der Anmeldungen und eine Verringerung ihrer Anzahl, nämlich um solche Anmeldungen, die sich auf Sorten beziehen, die sich im ersten Jahr des Vertriebs als wirtschaftlich wertlos oder von nicht ausreichendem wirtschaftlichem Wert erweisen.

(iv) Neuheitsschonfristen sind in einigen Patentgesetzen bekannt, und ihr Bestehen hat im allgemeinen nicht zu ernsthaften Nachteilen geführt. Das gleiche gilt in den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf den Sortenschutz.

(v) Die internationalen nichtstaatlichen Organisationen haben sich dafür ausgesprochen, dass die Einführung einer Neuheitsschonfrist im nationalen Recht erlaubt wird.

(vi) Für bestimmte Staaten, wie beispielsweise für die Vereinigten Staaten von Amerika, könnte es unmöglich sein, in ihren nationalen Gesetzen die Neuheitsschonfrist abzuschaffen.

(vii) Aus der Tatsache dass, wenn die Einführung einer Neuheitsschonfrist erlaubt wird, im Kreis der Verbandsstaaten unterschiedliche Regeln für die Neuheit bestehen, werden sich keine Schwierigkeiten ergeben. Züchter, die von einer solchen Frist in einem Verbandsstaat Gebrauch gemacht haben, können sich, wenn sie später in einem Verbandsstaat eine Anmeldung einreichen, der keine Neuheitsschonfrist gewährt, auf die Bestimmung des Übereinkommens stützen, derzufolge eine Sorte bis zu einem Zeitraum von vier Jahren in einem anderen Staat vertrieben worden sein darf, ohne dass dies in dem Staat der späteren Anmeldung neuheitsschädlich ist.

26. Gegen eine Änderung des Übereinkommens in dem Sinne, dass die Einführung einer Neuheitsschonfrist gestattet wird, können folgende Argumente vorgebracht werden:

(i) Eine Neuheitsschonfrist schafft eine gewisse Rechtsunsicherheit für Wettbewerber und für die Allgemeinheit, da es für einen bestimmten Zeitraum unsicher ist, ob ein Züchter die Absicht hat, seine Sorte schützen zu lassen oder nicht.

(ii) Für den Züchter stellt es ein Risiko dar, wenn er seine Sorte auf den Markt bringt, bevor er eine Anmeldung einreicht. Dies könnte die Verfolgung von Verletzern gefährden. Auch die Aufgabe der Verletzungsgerichte wird durch die Tatsache erschwert, dass die Sorte bereits vor der Schutzrechtsanmeldung vertrieben worden ist.

(iii) In vielen Staaten bietet das Bestehen einer Neuheitsschonfrist geringe oder keine Vorteile für eine Reihe von Typen, nämlich in den Fällen, in denen der Vertrieb einer Sorte dieses Typs von ihrer Registrierung in einer Liste der zugelassenen Sorten abhängig ist. Wird die Möglichkeit, eine Neuheitsschonfrist zuzulassen, im UPOV-Übereinkommen vorgesehen, so könnten diese Staaten unter einem gewissen Druck stehen, auch ihre Saatgutverkehrsgesetze entsprechend zu ändern.

#### Erster Vorschlag (Erlaubnis, eine Neuheitsschonfrist einzuführen)

27. Im Hinblick auf die oben erwähnten Nachteile sollte die Möglichkeit, eine Neuheitsschonfrist zu gewähren, auf die Staaten beschränkt werden, die eine solche Frist im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde zum Übereinkommen bereits in ihrem nationalen Recht vorsehen. In diesem Fall könnte das Übereinkommen wie folgt geändert werden:

Zu Artikel 6 Abs. 1 b) wird ein dritter Unterabsatz hinzugefügt, der wie folgt lautet:

"Staaten, nach deren Recht Züchter zur Zeit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen eine Schonfrist genießen, während derer die Sorte in dem Hoheitsgebiet dieses Staates feilgehalten oder vertrieben worden sein darf, ohne dass dies das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers beeinträchtigt, Schutz für diese Sorte in diesem Staat zu beantragen (Neuheitsschonfrist), können weiterhin eine solche Frist vorsehen, vorausgesetzt, dass die Neuheitsschonfrist nicht ein Jahr überschreitet."

Zweiter Vorschlag (aufgeschobene Prüfung)

28. Es ist durch einen Vertreter einer internationalen nichtstaatlichen Organisation angeregt worden, dass Staaten in ihrem nationalen Recht ein System einer aufgeschobenen Prüfung einführen sollten, statt die Neuheitsschonfrist beizubehalten. Aufgeschobene Prüfung bedeutet, dass die Prüfungsbehörde eine Anmeldung (ausser in formaler Hinsicht) nicht prüft, bevor nicht der Anmelder - oder ein Dritter - einen besonderen Prüfungsantrag einreicht, für den eine besondere Gebühr erhoben wird. Prüfungsanträge können nur innerhalb einer bestimmten Frist nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. In einem solchen System ist die Anmeldegebühr in der Regel gering mit Rücksicht auf die Tatsache, dass eine höhere Gebühr erhoben werden kann, wenn die Prüfung beantragt wird. Wird ein solches System in das Gesetz eines Staates zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingeführt, so besteht ein geringeres Bedürfnis für eine Neuheitsschonfrist, da die Züchter jederzeit gegen Zahlung einer kleinen Gebühr die Anmeldung einreichen und den Prüfungsantrag zurückstellen können, bis sie sicher sind, ob sie Schutz zu erlangen wünschen. Sie würden hierdurch in der Tat eine grössere Sicherheit geniessen als durch Inanspruchnahme einer Neuheitsschonfrist.

29. Das System der aufgeschobenen Prüfung ist jüngst in den Patentgesetzen bestimmter Staaten, (beispielsweise der Bundesrepublik Deutschland und Japans) vorgesehen worden, um die Arbeitslast der Patentämter zu verringern, und zwar dadurch, dass die zeitraubende Prüfungsarbeit für Anmeldungen, die mangels eines fortbestehenden wirtschaftlichen Interesses in den ersten Jahren nach der Anmeldung zurückgenommen werden, eingespart wird.

30. Es ist allerdings zweifelhaft, ob sich eine Änderung des Übereinkommens dadurch vermeiden lässt, dass auf die Möglichkeit der Einführung des Systems der aufgeschobenen Prüfung hingewiesen wird:

(i) Der Staat, der hauptsächlich an der Möglichkeit der Beibehaltung des Rechts, eine Neuheitsschonfrist zu gewähren, interessiert ist, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Auf dem Patentgebiet haben sich die interessierten Kreise und Behörden dieses Staats bis vor kurzem nachdrücklich einem System der aufgeschobenen Prüfung widersetzt.

(ii) Ein System der aufgeschobenen Prüfung macht eine Neuheitsschonfrist nicht vollkommen überflüssig. Der Züchter würde in jedem Fall vor dem Vertrieb der Sorte eine Anmeldung einreichen müssen und die Anmeldegebühr zu zahlen haben. Keine Abhilfe wird für die Züchter geschaffen, die den Wert ihrer Sorten nicht erkannt und mit dem Vertrieb begonnen haben, ohne eine Schutzrechtsanmeldung ins Auge zu fassen.

(iii) Das System der aufgeschobenen Prüfung ist von geringem Wert für Staaten, in denen der Vertrieb der Sorten der wichtigeren Typen von einer Eintragung in einem nationalen Register abhängig ist. In diesen Fällen ist allerdings auch die Neuheitsschonfrist von geringem Wert (siehe oben Absatz 26 (iii)).

31. Die Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung würde mit dem gegenwärtig geltenden Wortlaut von Artikel 7 vereinbar sein. Kein Formulierungsvorschlag braucht daher für den Fall gemacht zu werden, dass der Ausschuss den Wunsch haben sollte, dem in Frage stehenden Vorschlag zu folgen.

Dritter Vorschlag (Zulassung von Testverkäufen)

32. Es ist weiterhin angeregt worden, Artikel 6 Abs. 1 b) in dem Sinne zu ändern, dass Tätigkeiten jeder Art, die für Prüfungszwecke vorgenommen werden - unter Einschluss von Testverkäufen - in keinem Fall neuheitsschädlich sind. Es ist bemerkt worden, dass bei Annahme dieser Anregung ein nur geringes Bedürfnis für eine Neuheitsschonfrist bestehen würde.

33. In seinem gegenwärtig geltenden Wortlaut sagt Artikel 6 Abs. 1 b), dass "die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut" worden ist [englischer Text: "the fact that a variety has been entered in trials"] ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden kann. Dieser Wortlaut ist wahrscheinlich zu eng, um auch "Testverkäufe" zu erfassen. Wird deren Einschluss gewünscht, so sind die Wörter "versuchsweise angebaut" [im Englischen: "entered in trials"] durch die Wörter "Versuchen (unter Einschluss von Testverkäufen) unterzogen" zu ersetzen. Die Folge der beiden Unterabsätze des Artikels 6 Abs. 1 b) müsste ferner umgekehrt werden, um klarzustellen, dass die Bestimmung, die Testmassnahmen gestattet, Vorrang vor der Bestimmung hat, dass die Sorte nicht verkauft oder in Verkehr gebracht werden darf.

34. Die folgenden Argumente können gegen eine solche Änuerung vorgebracht werden:

(i) Rechtsunsicherheit würde für die Wettbewerber und die Allgemeinheit geschaffen;

(ii) Es ist gefährlich für den Züchter, Vermehrungsmaterial in grossen Mengen auf den Markt zu bringen, bevor er eine Anmeldung einreicht: Er könnte seine Aussichten, sein Recht gegenüber Verletzern nachzuweisen, gefährden.

35. Falls die Anregung angenommen werden sollte, wären die folgenden Änderungen notwendig:

Die Reihenfolge des ersten und des zweiten Unterabsatzes in Artikel 6 Abs. 1 b) wird geändert. In den ersten Zeilen des gegenwärtigen Unterabsatzes von Artikel 6 Abs. 1 b) werden die Wörter "versuchsweise angebaut" durch "Versuchen (unter Einschluss von Testverkäufen) unterzogen" ersetzt. Artikel 6 Abs. 1 b) erhält damit folgende Fassung:

"b) Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Die Tatsache, dass eine Sorte bereits Versuchen (unter Einschluss von Testverläufen) unterzogen, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden."

36. Eine andere Lösung würde darin bestehen, dass der folgende Satz dem zweiten Unterabsatz des Artikels 6 Abs. 1 b) hinzugefügt wird:

"Staaten, nach deren zur Zeit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum Übereinkommen geltenden Gesetzen das Feilhalten oder Inverkehrbringen der Sorte zum Zwecke ihrer Erprobung vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung in dem betreffenden Staat dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden kann, können eine solche Bestimmung weiterhin beibehalten."

TEIL V

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 25

37. Artikel 25 lautet wie folgt:

"Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

38. Im Hinblick darauf, dass die Vereinigten Internationalen Büros (BIRPI), die in diesem Artikel erwähnt sind, zur Zeit durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) abgelöst werden, bedarf dieser Artikel einer Neufassung. Es sollte erwähnt werden, dass die Geschäftsordnung, die sich zur Zeit für eine solche technische und administrative Zusammenarbeit in Kraft befindet, bereits eine Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum und nicht mit den von den BIRPI verwalteten Verbänden vorsieht (Dokument UPOV/INF/1 - Teil I).

39. Auf der Grundlage der im Verlauf der zweiten Tagung des Ausschusses gemachten Anregungen (Dokument IRC/II/6 Abs. 42) könnte folgende Neufassung für Artikel 25 vorgesehen werden:

Erste Alternative (keine inhaltliche Änderung):

"Artikel 25

"Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit dieser Organisation und diesem Verband festgelegt wird."

Zweite Alternative (kleine inhaltliche Änderung)

"Artikel 25

"Sollte der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beschliessen, mit einer anderen Organisation zusammenzuarbeiten, so werden die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit dieser Organisation und diesem Verband festgelegt wird."

## TEIL VI

## REVISIONSKONFERENZEN

Artikel 27 Abs. 2

40. Artikel 27 Absätze 1 und 2 lautet wie folgt:

"(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll."

41. Die Frage ist aufgeworfen worden, ob der Grundsatz, automatisch Revisionskonferenzen alle fünf Jahre durchzuführen, beibehalten werden sollte. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Durchführung einer Revisionskonferenz, die nationalen Verfahren zur Erlangung der parlamentarischen Zustimmung zu dem revidierten Text in den Verbandsstaaten und die Massnahmen der Züchter zur Anpassung an die revidierte Fassung des Übereinkommens Arbeit und Ausgaben verursachen. Eine Revisionskonferenz sollte deshalb nur durchgeführt werden, wenn sich eine Lage ergibt, die die Revision des Übereinkommens verlangt.

42. Wird der Anregung, diesen Automatismus zu beseitigen, gefolgt, so ist Artikel 27 wie folgt neu zu fassen:

"Artikel 27

(1) Dieser Vertrag kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Vertragsstaaten Revisionen unterzogen werden.

(2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird vom Rat beschlossen."

43. Nachdem für den Absatz 2 vorgeschlagenen Wortlaut würden Beschlüsse zur Einberufung einer Revisionskonferenz mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden (siehe Artikel 22 und auch Artikel I der Zusatzakte). Als Folgeänderung müsste der Satzteil "in den Artikeln 20, 27, 28 und 32" durch "in den Artikeln 20 und 27 Absätze 3 und 4 und den Artikeln 28 und 32" ersetzt werden.

[Ende des Dokuments]